



B9-0483/2022

16.11.2022

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an eine Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur Einstufung der Russischen Föderation als dem Terrorismus Vorschub leistender Staat
(2022/2896(RSP))

Andrius Kubilius, Michael Gahler, Rasa Juknevičienė, David McAllister, Peter van Dalen, Isabel Wiseler-Lima, Siegfried Mureşan, Vangelis Meimarakis, Ewa Kopacz, Jerzy Buzek, Vladimír Bilčík, Gheorghe Falcă, Tomasz Frankowski, Andrzej Halicki, Sandra Kalniete, Andrey Kovatchev, David Lega, Miriam Lexmann, Antonio López-Istúriz White, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Aušra Maldeikienė, Lukas Mandl, Liudas Mažylis, Janina Ochojska, Radosław Sikorski, Michaela Šojdrová, Eugen Tomac, Inese Vaidere, Alexander Alexandrov Yordanov, Milan Zver

im Namen der PPE-Fraktion

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Einstufung der Russischen Föderation als dem Terrorismus Vorschub leistender Staat (2022/2896(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Russland,
 - unter Hinweis auf die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 und das Vierte Genfer Abkommen zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949,
 - unter Hinweis auf das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 und die darauffolgenden internationalen Übereinkommen,
 - unter Hinweis auf die Entschließung 2463 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 13. Oktober 2022 zur weiteren Eskalation der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung¹,
 - unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs,
 - unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung vom 16. Oktober 2022 der Außenminister Estlands, Lettlands und Litauens zur Notwendigkeit, die Rechenschaftspflicht für die russischen Verbrechen in der Ukraine sicherzustellen,
 - gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus² und den Gemeinsamen Standpunkt 2009/468/GASP vom 15. Juni 2009 zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus³,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich der Begriff „Staatsterrorismus“ auf Gewalttaten bezieht, die ein Staat systematisch gegen die Zivilbevölkerung eines anderen Staates oder gegen seine eigenen Bürger richtet⁴; in der Erwägung, dass der Wesensgehalt des Terrorismus als vorsätzlich, politisch motivierte Gewalt gegen Nicht-Kombattanten zusammengefasst werden kann; in der Erwägung, dass die institutioneller Terrorismus,

¹ ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

² ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

³ ABl. L 151 vom 16.6.2009, S. 45.

⁴ Aust, Anthony, Handbook of International Law, Cambridge University Press, Cambridge, 2010; Selden, M. et al., War and State Terrorism: The United States, Japan, and the Asia-Pacific in the Long Twentieth Century, Rowman & Littlefield, 2004.

der oft als Staatsterrorismus oder staatlich geförderter Terrorismus bezeichnet wird, von Regierungen - oder häufiger von Gruppierungen innerhalb von Regierungen - gegen die eigenen Bürger, gegen Gruppierungen innerhalb der Regierungen oder gegen ausländische Regierungen oder Gruppen eingesetzt wird⁵;

- B. in der Erwägung, dass seit dem 24. Februar 2022, als Russland mit einstimmiger Unterstützung des russischen Parlaments den illegalen, grundlosen und ungerechtfertigten Krieg gegen die Ukraine eingeleitet hat, russische Truppen Tausende ukrainischer Zivilisten getötet haben; in der Erwägung, dass russische Truppen weiterhin Terrorakte im ganzen Land ausführen, die sich gegen verschiedene Teile der zivilen Infrastruktur wie Häuser, Schulen, Krankenhäuser, Bahnhöfe, Theater und das Kernkraftwerk in Zaporizhschhia richten; in der Erwägung, dass diese brutalen und unmenschlichen Handlungen zu Leid, Zerstörung und Vertreibung führen; in der Erwägung, dass die Ukraine bereits mehr als 34 000 Kriegsverbrechen von russischen und stellvertretende Truppen dokumentiert hat; in der Erwägung, dass mehr als 90 % dieser Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung verübt wurden und/oder darauf abzielen, zivile Einrichtungen zu zerstören;
- C. in der Erwägung, dass Russland seit Anfang Oktober Teile der Energieinfrastruktur der Ukraine mit iranischen Kamikaze-Drohnen ins Visier nimmt; in der Erwägung, dass dies der Zivilbevölkerung enorme Schäden und großes Leid zufügt und darauf abzielt, eine humanitäre Katastrophe herbeizuführen und neue Flüchtlingswellen in den kalten Wintermonaten zu erzwingen;
- D. in der Erwägung, dass die Russische Föderation bereits mehr als 4 000 Raketen gegen die Ukraine eingesetzt und das Land mehr als 24 000 Mal vom russischen Hoheitsgebiet aus beschossen hat; in der Erwägung, dass die Streitkräfte der Russischen Föderation bis November 2022 mehr als 60 982 Bestandteile der zivilen Infrastruktur beschädigt oder zerstört haben, darunter 42 818 Wohngebäude und Häuser, 1 960 Bildungseinrichtungen und 396 medizinische Einrichtungen, 392 kulturelle und 87 religiöse Gebäude sowie 5 315 Anlagen im Zusammenhang mit den Wasser- und Stromnetzen; in der Erwägung, dass vorsätzliche Raketen- und Drohnenangriffe der Russischen Föderation 40 % der kritischen Energieinfrastruktur in der Ukraine zerstört haben; in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine Evakuierung Kiews in Erwägung gezogen werden könnte; in der Erwägung, dass es an Glas mangelt, um Fenster in Privathäusern zu reparieren;
- E. in der Erwägung, dass die Soldaten der russischen Streitkräfte in den erneut und zuvor besetzten Gebieten in den Regionen Kiew (Bucha, Irpin, Borodyanka und Hostomel), Chernihiv, Sumy und Charkiw in der Ukraine Morde, Entführungen, sexuelle Gewalt, Folter und andere Gräueltaten begangen haben; in der Erwägung, dass die Streitkräfte der Ukraine nach der Befreiung von Izyum im September 2022 mehr als 400 unmarkierte Gräber ukrainischer Zivilisten gefunden haben; in der Erwägung, dass die Russen im Juni 2022 Raketen auf einem Einkaufszentrum in Kremenchuk abfeuerten und dabei Dutzende Menschen töteten und Dutzende mehr verletzt haben;
- F. in der Erwägung, dass die Staatsorgane der Russischen Föderation während der Belagerung von Mariupol eine große humanitäre Krise ausgelöst haben, die zum Tod

⁵ <https://www.britannica.com/topic/terrorism/Types-of-terrorism>

von mehr als 22 000 Zivilisten führte und 95 % der Stadt zerstörte;

- G. in der Erwägung, dass ukrainische Zivilpersonen, darunter Kinder, Opfer gezielter Tötungen und Entführungen, Folter, Vergewaltigung und sexueller Gewalt sind; in der Erwägung, dass mehr als 1,3 Millionen ukrainische Bürger, darunter über 200 000 Kinder, gezwungen wurden, zu fliehen, oder in entlegene Teile Russlands verschleppt wurden; in der Erwägung, dass die Russische Föderation massenhafte Zwangsdeportationen ukrainischer Bürger, darunter Kinder, in das Hoheitsgebiet Russlands nutzte, indem sie sie durch sogenannte Filtrationslager überführte;
- H. in der Erwägung, dass Russland seit vielen Jahren terroristischen Handlungen begeht und terroristische Regime unterstützt und finanziert, indem es beispielsweise Waffen an das Assad-Regime in Syrien liefert und unschuldige Zivilisten in Syrien mit gezielten Angriffen auf friedliche Städte und zivile Infrastruktur, insbesondere Märkte, medizinische Einrichtungen und Schulen, ins Visier nimmt in der Erwägung, dass zu diesen Handlungen auch die Vergiftung der Familie Skripal und der Abschuss des Flugs MH17 der Malaysia Airlines, bei dem 298 Menschen ums Leben kamen, gehören;
- I. in der Erwägung, dass die Russische Föderation in großem Umfang terroristische Taktiken gegen die Zivilbevölkerung in Syrien, Sudan, Libyen, der Zentralafrikanischen Republik und Mali einsetzt und zu diesem Zweck die Wagner-Gruppe privater Söldner einsetzt, die auch ähnliche Verbrechen in der Ukraine begeht, darunter grobe und systematische Menschenrechtsverletzungen wie Massenhinrichtungen, willkürliche Inhaftierungen, sexuelle Gewalt, gewaltsam herbeigeführtes Verschwinden und Folter;
- J. in der Erwägung, dass die Russische Föderation weiterhin systemische terroristische Handlungen begeht, die gezielt gegen die politischen Gegner des Regimes in Russland und im Ausland gerichtet sind, und zwar durch politisch motivierte Morde oder versuchte Ermordungen und Vergiftungen von Gegnern, Journalisten, Aktivisten und ausländischen Führern; in der Erwägung, dass insbesondere die Fälle von Wiktor Juschtschenko, Anna Politkowskaja, Boris Nemzow, Sergei Protazanov, Wladimir Kara-Murza, Alexei Nawalny, Sergei und Julia Skripal, Natalja Estemirowa, Alexander Litvinenko und Zelimkhan Khangoshvili zu nennen sind;
- K. in der Erwägung, dass die Regierung der Russischen Föderation während des Zweiten Tschetschenischen Krieges von 1999-2009 eine Terrorkampagne gegen Zivilisten organisiert und durchgeführt hat, einschließlich der barbarischen Zerstörung der Hauptstadt der Tschetschenischen Republik Ichkeria, der Stadt Grosny, bei der Tausende unschuldiger Männer, Frauen und Kinder ums Leben kamen;
- L. in der Erwägung, dass die von russischen Kräften und Stellvertreterkräften ergriffenen Maßnahmen der von der EU, dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Definition des Terrorismus entsprechen, die in der Resolution 1566 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen von 2004, der Resolution 49/60 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1994 und den Gemeinsamen Standpunkten 2001/931/GASP und 2009/468/GASP des Rates enthalten ist; in der Erwägung, dass Terrorismus in diesen Begriffsbestimmungen als strafbare Handlungen, auch gegen Zivilpersonen, bezeichnet wird, die in der Absicht begangen werden, den Tod oder schwere

Körperverletzung herbeizuführen, oder als Geiselnahme mit dem Ziel, in der breiten Öffentlichkeit oder bei einer bestimmten Personengruppe einen Zustand des Schreckens hervorzurufen, eine Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder internationale Organisation zu zwingen, eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen;

- M. in der Erwägung, dass die Voraussetzungen, die eine Organisation erfüllen muss, um in die Terrorliste der EU aufgenommen zu werden, wie im Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP beschrieben, unter anderem darin bestehen, dass sie Handlungen begeht, die darauf abzielen, eine Bevölkerung ernsthaft einzuschüchtern oder die grundlegenden politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen eines Landes ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören, Angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können, oder Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person, Entführungen oder Geiselnahmen durchzuführen, oder eine staatliche oder öffentliche Einrichtung, ein Verkehrssystem, eine Infrastruktureinrichtung, insbesondere ein Informationssystem, eine feste Plattform auf dem Festlandsockel, einen öffentlichen Ort oder Privateigentum in einem Ausmaß zu zerstören, das geeignet ist, Menschenleben zu gefährden, oder erhebliche wirtschaftliche Verluste zu verursachen oder die Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen grundlegenden natürlichen Ressourcen zu beeinträchtigen oder zu unterbrechen, wodurch das Leben von Menschen gefährdet wird;
- N. in der Erwägung, dass solche terroristischen Methoden der Kriegsführung, die von der russischen Führung und dem Kommando der Armee gebilligt werden, Teil der Strategie der Einschüchterung und Zerstörung der Ukraine als Nation sind;
- O. in der Erwägung, dass solche gewaltsamen und geplanten terroristischen Handlungen der russischen Streitkräfte in der Ukraine keine militärische Bedeutung haben und ausschließlich mit terroristischer Absicht durchgeführt werden, vom Putin-Regime unter Verwendung des bestehenden Staatsapparates der Russischen Föderation organisiert und von regulären und irregulären militärischen Strukturen, an denen Personen mit Strafregistern und ausländische Söldner beteiligt sind, ausgeführt werden;
- P. in der Erwägung, dass der Zweck solcher terroristischen Handlungen des Putin-Regimes darin besteht, den Widerstand der Ukrainer zu unterdrücken und ihnen keine andere Wahl zu lassen, als die Besatzungsmacht zu akzeptieren und dem rechtswidrigen Versuch der Annektierung der vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine zuzustimmen;
- Q. in der Erwägung, dass die kriminellen Handlungen Russlands in der Ukraine weit über das bloße „Vorschubleisten von Terrorismus“ hinausgehen, da der Hauptverantwortliche dieser terroristischen Handlungen die russischen Streitkräfte, eine Kerninstitution des russischen Staates, sind, und nicht ein nichtstaatlicher Akteur; in der Erwägung, dass diese von Russland begangenen Verbrechen Ausdruck einer grotesken Gleichgültigkeit gegenüber den Regeln und Gesetzen des Krieges sind, die die Ausübung militärischer Macht einschränken, wie beispielsweise die weitverbreitete Anwendung von Folter und die summarischen Hinrichtungen ukrainischer Kriegsgefangener zeigen; in der Erwägung, dass es sich bei diesen Taten nicht um Einzelfälle handelt, die von abtrünnigen Elementen der russischen Streitkräfte verübt

werden, sondern dass sie vielmehr mit der gezielten Absicht geplant und durchgeführt werden, die ukrainische Bevölkerung zu terrorisieren;

- R. in der Erwägung, dass der derzeitige Rechtsrahmen der EU nicht vorsieht, dass ein Staat als dem Terrorismus Vorschub leistend oder als terroristisch bezeichnet werden kann; in der Erwägung, dass daher zusätzliche Maßnahmen seitens der EU erforderlich sind, um ein neues Rechtsinstrument anzunehmen, mit dem Staaten, die Handlungen des Staatsterrorismus begehen, Rechtsfolgen auferlegt werden können; in der Erwägung, dass Änderungen des Rechtsrahmens und die Anerkennung des derzeitigen russischen Regimes als terroristisch die praktische Folgen haben sollten, dass jede Art der Zusammenarbeit eingeschränkt, restriktive Maßnahmen umgesetzt, finanzielle Vermögenswerte eingefroren und politische Dialoge und Verhandlungen ausgesetzt werden; in der Erwägung, dass dies die Möglichkeit schafft, die Zusammenarbeit mit in russischem Besitz befindlichen Einrichtungen und staatlich kontrollierten Unternehmen einzustellen und Sekundärsanktionen gegen andere Länder und Einzelpersonen, die weiterhin mit russischen Einrichtungen zusammenarbeiten, durchzusetzen; in der Erwägung, dass die Anerkennung des derzeitigen russischen Regimes als terroristisch es den Gerichten ermöglichen sollte, den Opfern des Terrorismus eine Entschädigung zuzuerkennen und die Vermögenswerte der Russischen Föderation einzuziehen;
- S. in der Erwägung, dass die Anerkennung Russlands als Staat, der terroristische Handlungen begeht, auch die Frage aufwerfen würde, ob die Mitgliedschaft Russlands in internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen und ihrem Sicherheitsrat sowie anderen multilateralen Foren wie der G20 ausgesetzt werden sollte; in der Erwägung, dass einige der oben genannten restriktiven Maßnahmen bereits infolge der seit dem 24. Februar 2022 gegen Russland und Belarus verhängten Sanktionen umgesetzt wurden;
- T. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten über ein rechtliches Verfahren verfügen, das es dem Land ermöglicht, Staaten im Rahmen seiner Gesetze über die Ausfuhrverwaltung, über die Waffenausfuhrkontrolle und über die Außenhilfe zu dem Terrorismus Vorschub leistenden Staaten zu erklären; in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten derzeit die Regierungen Syriens, des Irans, Nordkoreas und Kubas zu dem Terrorismus Vorschub leistenden Staaten erklärt haben; in der Erwägung, dass auch Kanada im Rahmen seines Gesetzes über die staatliche Immunität über einen Mechanismus zur Einstufung von Ländern als dem Terrorismus Vorschub leistende Staaten verfügt; seit 2012 sind der Iran und Syrien als solche eingestuft;
- U. in der Erwägung, dass der amtierende Vorsitzende der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Zbigniew Rau, am 14. März 2022 erklärt hat, dass das Vorgehen der Regierung der Russischen Föderation in der Ukraine gegen unschuldige Zivilisten und zivile Infrastrukturen „Staatsterrorismus“ darstellen;
- V. in der Erwägung, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarats am 13. Oktober 2022 das derzeitige russische Regime zu einem terroristischen Regime erklärt hat⁶; in der Erwägung, dass der Europarat insbesondere festgestellt hat, dass die Russische Föderation mit ihren wahllosen Angriffen wie den barbarischen Raketenangriffen vom 10. Oktober auf mehrere ukrainische Städte, durch die

⁶ <https://pace.coe.int/en/files/31390/html>

öffentliche Plätze, Spielplätze und Wohngebäude beschädigt wurden, ihre terroristische Politik vorantreiben wollte, die darin besteht, den Willen der Ukrainer zu unterdrücken, Widerstand zu leisten und ihr Land zu verteidigen, und der Zivilbevölkerung größtmöglichen Schaden zuzufügen;

- W. in der Erwägung, dass die Parlamente mehrerer EU-Mitgliedstaaten, darunter Polen, Litauen, Lettland, Estland und Tschechien, Russland bereits zu einem dem Terrorismus Vorschub leistenden Staat erklärt haben;
- X. in der Erwägung, dass der ukrainische Präsident Wolodymyr Selenskyj am 17. März 2022 gefordert hat, dass die Russische Föderation als terroristischer Staat anerkannt wird;
- Y. in der Erwägung, dass der Präsident des Europäischen Rates, Charles Michel, am 23. September 2022 in seiner Rede vor der 77. Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Russischen Föderation erklärt hat, dass, wenn ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrates einen grundlosen, ungerechtfertigten Krieg startet, der von der Generalversammlung verurteilt wurde, sein Ausschluss aus dem Sicherheitsrat automatisch erfolgen sollte;
1. bekräftigt seine rückhaltlose Unterstützung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen; verurteilt den rechtswidrigen, unprovokierten und ungerechtfertigten Krieg Russlands gegen die Ukraine und fordert Russland und seine Helfershelfer auf, alle Militäraktionen in dem international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine einzustellen und sich unverzüglich und bedingungslos aus ihm zurückzuziehen;
 2. bringt seine uneingeschränkte Empörung über die Gräueltaten und organisierten Terrorakte zum Ausdruck, darunter den wahllosen Beschuss von Städten und Gemeinden, Deportationen, den Einsatz verbotener Munition, Angriffe auf Zivilisten, die über vorab vereinbarte humanitäre Korridore aus Konfliktgebieten zu fliehen versuchen, Hinrichtungen von Zivilisten, sexuelle Gewalt, Vertreibungen und Angriffe auf Wohngebiete und zivile Infrastruktur wie Energieanlagen, Krankenhäuser, Schulen, Schutzunterkünfte und Krankenwagen;
 3. erklärt die Russische Föderation zu einem terroristischen Regime aufgrund der vorsätzlichen physischen Zerstörung ziviler Infrastruktur und der Massenmorde an der ukrainischen Zivilbevölkerung, die mit dem Ziel begangen werden, das ukrainische Volk auszurotten; fordert die internationale Gemeinschaft der Demokratien auf, dem Beispiel des Parlaments zu folgen;
 4. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das derzeitige russische Regime als terroristisch einzustufen, mit all den negativen Folgen, die dies mit sich bringt;
 5. fordert die Organe der EU auf, geeignete Maßnahmen für die Annahme eines neuen EU-Rechtsinstruments zu ergreifen, mit dem Regime – in diesem Fall das derzeitige russische Regime –, die sich der Begehung staatlicher terroristischer Handlungen schuldig gemacht haben, rechtliche Konsequenzen auferlegt werden, was auch eine detaillierte Festlegung der Sanktionen, die gegen den Staat und die verschiedenen Teile seiner Regierung sowie gegen seine politischen, legislativen, militärischen und

exekutiven Organe zu verhängen sind, umfasst; fordert, dass in dieses Rechtsinstrument konkrete Bestimmungen aufgenommen werden, mit deren Hilfe der Täterstaat für seine Verbrechen im Zusammenhang mit einer militärischen Aggression zur Rechenschaft gezogen wird;

6. fordert die Organe der EU auf, die De-facto-Behörden der Volksrepublik Donezk und der Volksrepublik Luhansk sowie die Streitkräfte der Russischen Föderation zusammen mit ihren paramilitärischen Einheiten wie der Wagner-Gruppe und dem 141. mechanisierten Infanterieregiment zur besonderen Verwendung, auch bekannt als Kadyrowzy, sowie politische Gruppen, darunter die Partei Vereinigtes Russland und die anderen in der Duma vertretenen politischen Parteien, nämlich die Kommunistische Partei der Russischen Föderation, die Partei „Gerechtes Russland – Für die Wahrheit“ und die Liberal-Demokratische Partei Russlands, in die EU-Liste terroristischer Vereinigungen und Staaten aufzunehmen, was bedeutet, dass gegen sie weitreichende internationale Sanktionen verhängt werden können; fordert, dass entsprechende Änderungen an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus vorgenommen werden und zusätzliche restriktive Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus⁷ in Erwägung gezogen werden;
7. fordert die Organe der EU auf, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die Russische Föderation auf internationaler Ebene umfassend zu isolieren, wobei der Vorschlag des Präsidenten des Rates Charles Michel in Bezug auf ihre Mitgliedschaft im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu berücksichtigen ist, und von Veranstaltungen auf dem Gebiet der Russischen Föderation abzusehen;
8. fordert die Mitgliedstaaten und andere Länder auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das derzeitige terroristische Regime Russlands umfassend zu isolieren, wozu auch die Einschränkung jeglicher Zusammenarbeit mit dem derzeitigen Regime und die Beschränkung der Kontakte zu seinen Vertretern auf allen Ebenen auf das absolut notwendige Minimum gehören; fordert, dass die diplomatischen Beziehungen zu Russland weiter eingeschränkt werden und die Zahl der Diplomaten aus der EU und ihren Mitgliedstaaten, die in Russland präsent sind, verringert wird;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, russische staatsnahe Einrichtungen wie das Netz der russischen Zentren für Wissenschaft und Kultur oder Organisationen und Verbände der russischen Diaspora, die unter dem Schutz und der Leitung russischer diplomatischer Vertretungen agieren und weltweit russische Propaganda und die neoimperialistische Ideologie des „Russki Mir“ (Russische Welt) unterstützen, zu schließen und zu verbieten;
10. fordert den Rat auf, zusätzlich zu den Forderungen in Bezug auf das neue Rechtsinstrument der EU die Gemeinsamen Standpunkte 2001/931/GASP und 2009/468/GASP des Rates durch Hinzufügung des Wortes „Staat“ zu ändern, um die Einstufung des derzeitigen russischen Regimes als terroristisch zu ermöglichen;

⁷ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

11. fordert, dass die EU-Terroristenliste um Personen und Organisationen erweitert wird, die verschiedene nichtstaatliche Spezialorganisationen unter der Kategorie „dem Terrorismus Vorschub leistend“ aufführen;
12. fordert, dass die Einrichtung eines internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshofs für das Verbrechen der Aggression durch die staatliche Führung Russlands gegen die Ukraine beschleunigt wird, vor dem Wladimir Putin und alle zivilen und militärischen Amtsträger Russlands und ihre Helfershelfer, die für die Planung, den Beginn und die Durchführung des Krieges in der Ukraine verantwortlich sind, strafrechtlich verfolgt werden;
13. fordert, dass die Unterstützung für die laufenden unabhängigen Untersuchungen der von Russland begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bekräftigt wird, wobei mit diesen Untersuchungen sichergestellt werden soll, dass diejenigen, die an der Planung, Organisation, Begehung und Erleichterung dieser Verbrechen beteiligt sind, individuell zur Rechenschaft gezogen werden;
14. betont, dass die Vermögenswerte, die aufgrund der als Reaktion auf die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine verhängten EU-Sanktionen eingefroren wurden, ebenso wie die Vermögenswerte terroristischer Organisationen beschlagnahmt und zur Wiedergutmachung der verschiedenen Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine genutzt werden sollten; schlägt vor, dass diese Wiedergutmachung die umgehende Begleichung von Schäden nach jedem Raketenangriff auf zivile Infrastrukturen und Energieinfrastrukturen, den Wiederaufbau der zerstörten Städte und Infrastrukturen der Ukraine sowie die Entschädigungen von Privatpersonen und zerstörten Unternehmen umfassen sollte;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, EU-Rechtsvorschriften und nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, um eine Rechtsgrundlage für die Verwendung von Geldern zu schaffen, die infolge von EU-Sanktionen eingezogen wurden, sodass die Ukraine und die Opfer der russischen Aggression gegen die Ukraine entschädigt werden können;
16. fordert die Kommission auf, einen Rechtsrahmen auszuarbeiten, der es ermöglicht, die Vermögenswerte der militärischen und politischen Elite Russlands sowie seiner Kriegsverbrecher und Oligarchen einzuziehen, die auch schon im Rahmen der derzeitigen Sanktionsregelung beschlagnahmt wurden; betont, dass alle Sanktionen rigoros umgesetzt und Schlupflöcher geschlossen werden müssen;
17. fordert die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf, im Rahmen des Moskauer Mechanismus oder anderer geeigneter Instrumente auch künftig Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsnormen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in der Ukraine begangen wurden, sowie die Menschenrechtsslage in Russland und die russische Aggression gegen Georgien und die Republik Moldau zu bewerten;
18. weist darauf hin, dass die internationale Gemeinschaft die Verbrechen der Sowjetunion keiner eindeutigen moralischen oder rechtlichen Bewertung unterzogen hat, und betont, dass der derzeitige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und seine Kriegsverbrechen gegen das ukrainische Volk zeigen, dass ein Mangel an

Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit nur zur Wiederholung der Verbrechen aus der Vergangenheit führt;

19. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Internationalen Strafgerichtshof, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation zu übermitteln.